

Bundesamt für Seeschifffahrt
und Hydrographie (BSH)
Postfach 30 12 20
20305 Hamburg

Datum: 19. September 2008
Bearbeiter: W. Hülsmann, S. Hedtkamp,
K. Bunzel, U. Claussen, A.
Riedel, A. Daschkeit, D. Ernst
(Prakt'in)
Telefon: +49 340 2103-2112
Fax: +49 340 2104-2112
Email: wulf.huelsmann@uba.de
Geschäftszeichen: I 1.6 – 90 333/10

Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) – Beteiligungsverfahren

Stellungnahme des UBA zum Entwurf des Raumordnungsplans mit Umweltbe- richt (Entwurf einer Rechtsverordnung über die Raumordnung in der AWZ; Stand: 13.06.2008)

Schreiben des BSH vom 02. Juli 2008 (Az: 542/Raumordnung AWZ/2008 M52)

Erlass BMU/N I 5 mit der Bitte um Mitwirkung/Stellungnahme vom 22.08.2007 (Az. N I
5-77000/2)

0. Vorbemerkung

Im Verfahren zur Aufstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) gemäß § 18a Raumordnungsgesetz (ROG) hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) mit Zustimmung des BMVBS die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingeleitet. Grundlage ist der Entwurf des Raumordnungsplanes für die AWZ einschließlich des Umweltberichts vom 13.06.2008.

Der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind Ressortabstimmungsrunden vorausgegangen, die zu einer überarbeiteten Fassung des ursprünglichen Entwurfs führten. In die Stellungnahmen des BMU fließen auch Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des UBA ein. Unsere nachfolgenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge knüpfen an die Stellungnahmen des BMU an und umfassen Umweltschutzbelange, die im überarbeiteten Planentwurf noch nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind, darüber hinaus weitere umweltbedeutsame Anforderungen. Dabei gehen wir davon aus, dass es sich bei der Raumordnung in der AWZ um eine

dynamische Planung handelt, die sich kontinuierlich neuen Bedingungen und Erkenntnissen anzupassen hat.

1. Zum Entwurf des Raumordnungsplans

1.1 Grundsätzliches

Wir stellen fest, dass der Entwurf des Raumordnungsplanes für die deutsche AWZ Umwelt- und Naturschutzbelange zwar an vielen Stellen anspricht, ihnen jedoch nicht hinreichend das ihrer Bedeutung entsprechende Gewicht beimisst. Im Textteil überwiegt die Festlegung raumordnerischer Grundsätze (allgemeine Aussagen). Konkrete textliche Ziele zur Berücksichtigung des Umweltschutzes in der Raumordnung (verbindliche Vorgaben) bilden die Ausnahme. Vor allem sehen wir Kritikpunkte und Erläuterungsbedarf bei den Festlegungen des Raumordnungsplans in den Abschnitten 3.5 „Energiegewinnung, insbes. Windenergie“ und 3.7 „Meeresumwelt“. Auch reicht es aus unserer Sicht nicht aus, Meeresschutzgebiete nur nachrichtlich in den Raumordnungsplan aufzunehmen, vielmehr sollten sie zusätzlich auch als Raumordnungsgebiete gesichert werden.

• Zu den Grundsätzen des Raumordnungsplans allgemein:

Generell ist die Formulierung „sollen ... berücksichtigt werden“ in den Grundsätzen verbindlicher zu fassen, da sie den jeweils zu berücksichtigenden Belangen eine zu schwache Stellung einräumt. Dies betrifft vor allem die Grundsätze in

- Punkt 3.1.1 (3),
- Punkt 3.1.2 (3),
- Punkt 3.2.1 (8) und (9),
- Punkt 3.2.2 (8) und (9),
- Punkt 3.3.1 (8) 2. Absatz, (9), und (12),
- Punkt 3.3.2 (7), (8) 2. und 3. Absatz, (9) und (12),
- Punkt 3.4.1 (5) und (6)
- Punkt 3.4.2 (4) und (5), (6)
- Punkt 3.5.1 (12) 1. und 3. Absatz und (13),
- Punkt 3.5.2 (12) und (13),
- Punkt 3.6.1 (1) und (3),
- Punkt 3.6.2 (1) und (3).

(siehe auch Punkt 1.3 der Stellungnahme: Konkrete Änderungsvorschläge im Text)

Bereits der Begriff „berücksichtigen“ erlaubt und verlangt eine Abwägung. Diese Abwägung muss der Sache nach in jedem Fall stattfinden. Wenn der jeweilige Grundsatz jedoch zusätzlich den Begriff „sollen“ enthält, hat die Behörde die Möglichkeit, in Ausnahmefällen keinerlei andere Belange zu berücksichtigen, also auf die Abwägung ganz zu verzichten.

Diese doppelte Einschränkung sollte vermieden werden. Vielmehr sollte es statt „sollen berücksichtigt werden“ durchweg „sind zu berücksichtigen“ heißen.

Dasselbe gilt für die Formulierung „sollen möglichst vermieden werden“ in

- Punkt 3.2.1 (8) 1. und 2. Absatz,
- Punkt 3.2.2 (8) 1. und 4. Absatz,
- Punkt 3.3.1 (6) und (8),
- Punkt 3.3.2 (6), (7) und (8) 2. und 4. Absatz,
- Punkt 3.4.1 (5),
- Punkt 3.5.1 (12) 1. und 4. Absatz und (13),
- Punkt 3.5.2 (12) 1. und 4. Absatz,
- Punkt 3.6.1 (1),
- Punkt 3.6.2 (1),
- Punkt 3.7.1 (1).

Auch hier verlangt das Wort „möglichst“ bereits eine Abwägung mit anderweitigen Belangen. Diese Abwägungspflicht sollte nicht noch zusätzlich durch den Begriff „sollen“ abgeschwächt werden. Wir schlagen vor, diese Formulierung durch „ist möglichst zu vermeiden“ zu ersetzen.

Entsprechend sollte es

- in Punkt 3.3.1 (14) statt *„soll ein möglichst schonendes Verlegeverfahren gewählt werden“* heißen: *„ist ein möglichst schonendes Verlegeverfahren zu wählen“*,
- in Punkt 3.5.1 (6) statt *„sollen möglichst flächensparend angeordnet werden“* heißen: *„sind möglichst flächensparend anzuordnen“*,
- in Punkt 3.5.1 (9) statt *„soll eine bestmögliche Koordination der Belange ... angestrebt werden“* heißen: *„ist eine bestmögliche Koordination der Belange ... anzustreben“*,
- in Punkt 3.6.1 (2) statt *„sollen möglichst nachhaltig bewirtschaftet werden“* heißen: *„ist möglichst nachhaltig zu bewirtschaften“*.

• Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Am 17. Juni 2008 wurde die Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, 2008/56/EG) veröffentlicht. Sie ist seit dem 15. Juli 2008 in Kraft. Übergeordnetes Ziel der Richtlinie ist es, einen guten Zustand der Meeresumwelt bis zum Jahr 2020 zu erreichen. Als Bewirtschaftungseinheiten für die Anwendung der Richtlinie sind Meeresregionen, wie der Nordostatlantik (einschließlich der erweiterten Nordsee als Unterregion) und die Ostsee vorgesehen. Zentrales Element der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ist der Ökosystemansatz, der gewährleisten soll, dass

- die Gesamtbelastung auf ein Maß beschränkt bleibt, das mit der Erreichung des guten Umweltzustands vereinbar ist,
- die Fähigkeit der Meeresökosysteme, auf von Menschen verursachte Veränderungen zu reagieren, nicht beeinträchtigt wird und

- die nachhaltige Nutzung des Meeres heute und durch zukünftige Generationen möglich ist.
- Der vorliegende Entwurf des Raumordnungsplanes geht auf die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie nicht ein. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Anforderungen der Richtlinie, die in den kommenden 2 Jahren rechtlich umzusetzen ist, in den Plan einfließen.

• **Windenergie**

Um Klimaschutzbelangen Rechnung zu tragen, ist dafür Sorge zu tragen, dass der Raumordnungsplan in ausreichendem Umfang Windenergie-Vorranggebiete für die Umsetzung der Ziele der Bundesregierung zum Ausbau der Offshore-Windenergienutzung unter Abstimmung der Planungshorizonte vorsieht. Solange die dafür notwendigen Bewertungen noch nicht vorliegen, sollten Offshore-Windenergieanlagen unter folgenden verbindlichen Vorgaben auch außerhalb der im Planentwurf ausgewiesenen Vorranggebiete zugelassen werden können:

- Der Standort befindet sich außerhalb von NATURA 2000-Gebieten und es gehen keine Beeinträchtigungen auf NATURA 2000 Gebiete aus
- Erhalt des Meeres in der deutschen AWZ als großflächigen Freiraum
- Vermeidung einer dispersen infrastrukturellen Nutzung des Meeres in der AWZ
- Umweltgerechte Zuordnung der Offshore-Windenergieparks unter der Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen, vor allem auch im Hinblick auf eine gemeinsame Trassenführung zur Netzanbindung
- Flächensparende, kompakte Anordnung der Anlagen

Der Katalog ist im Hinblick auf weitere notwendige umweltrelevante Zielvorgaben zu prüfen.

• **Monitoring**

Die Ziele und Grundsätze schreiben teilweise ein Monitoring vor. Dieses Erfordernis sollte jedoch nicht nur in Bezug auf einzelne Nutzungen der AWZ, sondern für alle im Raumordnungsplan angesprochenen Nutzungen festgelegt werden. Die Umweltauswirkungen des Plans müssen ohnehin überwacht werden (vgl. dazu die Aussagen der Umweltberichte für die Nordsee, S. 388 ff., 514 ff., und für die Ostsee, S. 341 ff., 450 ff.). Wir empfehlen daher, das Monitoring auch in den Zielen und Grundsätzen durchweg anzusprechen.

• **CO₂-Sequestrierung und Speicherung**

In dem vorliegenden Planentwurf wird nicht auf die potenzielle Nutzung von unter dem Meer befindlichen Speicherstätten für (geologische Formationen, saline Aquifere) eingegangen. Bei einer möglichen Nutzung der derzeit in der Entwicklung befindlichen Technik zur CO₂-Sequestrierung und Speicherung oder auch carbon capture and storage (CCS) sind die entsprechenden rechtlichen Regelungen aus dem London Protokoll und von OSPAR anzuwenden. So ist zum Beispiel durch OSPAR die Speicherung von CO₂ in der Wassersäule ausgeschlossen. Eventuell zu schaffende

Infrastrukturen wie Pipelines zum Transport des CO₂ zur Speicherstätte sind aus unserer Sicht wie Gas- und Ölpipelines zu behandeln.

• **Begriffsdefinitionen**

Die im Text verwendeten Begriffe, wie z. B. Meeresumwelt, Meeresnatur, Meereslandschaft und Freiraum, sollten erläutert werden. Dies kann direkt im Text bei Erstnennung des Begriffes oder in einem zu schaffenden Glossar, welches zu Beginn des Raumordnungsplanes unter Definitionen oder am Ende aufgenommen wird, erfolgen.

1.2 Festlegungen des Raumordnungsplans

Zu Abschnitt 3.1 Schifffahrt

- Durch die Abstufung einiger im alten Entwurf in der Ostsee als Vorranggebiete ausgewiesener Bereiche zu Vorbehaltsgebieten aufgrund geringerer Verkehrsbelastungen wird de facto keine ausgewogenere Raumplanung erreicht, zumal an anderer Stelle (Route 3) innerhalb von FFH-Gebieten sogar eine Ausdehnung der bisherigen Vorranggebiete erfolgte. Wir halten es für wichtig, bei einer Überlagerung von Nutzungen Konfliktlösungen aufzuzeigen.
- In der Begründung wird auf eine neu hinzugekommene nachrichtliche Übernahme eines Ankerplatzes bzw. Manövrierraumes für LNG (Liquified Natural Gas)-Carrier zur Ansteuerung eines von den Niederlanden geplanten Umschlaghafens in Eemshaven hingewiesen. Dieser Warteplatz liegt innerhalb eines FFH-Gebiets. Damit findet hier eine überlagernde Darstellung sich möglicherweise widersprechender Belange ohne raumordnerischen Lösungsansatz statt.

Zu Abschnitt 3.2 Rohstoffgewinnung

- Die Nutzungen „Erdöl-/Erdgasgewinnung“ werden im Raumordnungsplan nicht ausdrücklich erwähnt. Der Abschnitt 3.2 bezieht sich allerdings auch auf sie. Gerade wegen der erheblichen Auswirkungen der Erdöl- und Erdgasgewinnung auf die Umwelt sollte der Grundsatz in Punkt 3.2.1 (8) als Ziel umformuliert werden.

Zu Abschnitt 3.3 Rohrleitungen und Seekabel

- In Punkt 3.3.1 (7) wird das Ziel formuliert, auf bereits vorhandene Rohrleitungen und Seekabel bei der Wahl des Streckenverlaufs für neue Rohrleitungen und Seekabel gebührend Rücksicht zu nehmen und einen angemessenen Abstand einzuhalten. Der einführende Text betont ausdrücklich, bei der Verlegung von Seekabeln eine größtmögliche Bündelung im Sinne einer Parallelverlegung anzustreben. Mehrere Kabel innerhalb derselben Trasse sind aus Umweltsicht in der Regel günstiger als der getrennte Verlauf der Kabel, der erhebliche Flächen in Anspruch nimmt. Dementsprechend wird die Bündelung auch in Punkt 3.3.1 (10) und (11) in Form eines raumordnerischen Grundsatzes vorgeschrieben. Das Ziel in Nr. (7) ist entsprechend zu ergänzen.

- Darüber hinaus ist auch eine größtmögliche Reduktion der Anzahl der Kabelsysteme zu fordern und als Ziel festzulegen. Aus unserer Sicht erhöhen sich mit der Anzahl der Kabelsysteme die Umweltauswirkungen bei Einbringung sowie beim Rückbau der Seekabel. Zudem steigt der Flächenbedarf der Kabeltrasse.
- Grundsätzlich soll auf die Verwendung von toxischen Stoffen in den Kabeln - auch in ihrer Ummantelung - verzichtet werden, da diese bei einer Verletzung des Kabels in die Meeresumwelt austreten können.
- Stromführende Kabel sollten den Vorsorgewert von 2 K maximaler Temperaturerhöhung in 20 cm Sedimenttiefe einhalten.
- Durch geeignete Auswahl und Maßnahmen (Kabeldimensionierung, Kabelabschirmung und Verlegetiefe) ist zu gewährleisten, dass die am Meeresboden messbare Feldstärke des elektrischen Feldes und die Flussdichte des Magnetfeldes minimiert werden.
- Aus Sicht des Umweltbundesamtes ist es sehr unwahrscheinlich, dass der Rückbau größere nachteilige Umweltwirkungen als der Verbleib hat. Sowohl die Rohrleitungen als auch die Seekabel sind nach der Laufzeit in jedem Fall zu entfernen und einer sachgerechten Entsorgung an Land zuzuführen.
- Der Verbleib des eventuell in Seekabeln eingearbeiteten Bleis im Meeresboden, wird als sehr kritisch beurteilt. Blei zählt potenziell zu den „prioritär gefährlichen Stoffen“ gemäß Wasserrahmenrichtlinie und sollte damit auch nicht in die Meeresumwelt gelangen. Blei ist ebenfalls eine gelistete Substanz der OSPAR List of chemicals for priority action, deren Eintrag in die Meeresumwelt vollständig zu unterbinden ist, um langfristig Hintergrundkonzentrationen in der Meeresumwelt zu erreichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Blei letztlich durch anaerobe, mikrobielle Aktivitäten bioverfügbar wird und in das Meerwasser gelangt, wo es zu einer Gefahr für die Meeresumwelt wird. Zudem besteht nach Stilllegung des Kabels das Risiko einer Kabelbeschädigung oder des Kabelbruchs und des Austritts von Blei in die Umwelt. Darüber hinaus können im Meeresboden verbleibende Kabel eine zukünftige, eventuell kreuzende Verlegung von Kabeln erschweren und zu einer Erhöhung der Umweltwirkungen bei deren Verlegung führen.

Zu Abschnitt 3.5 Energiegewinnung insbes. Windenergie

- Im Abschnitt 3.5.1 (3) „Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Offshore-Windkraftanlagen“ gehen wir, wie auch der BMVBS, davon aus, dass eine raumordnerische Anpassung an einen eventuellen Bedarf zur Ausweisung weiterer WEA-Gebiete eine Planänderung darstellt, auf die die hierfür geltenden Rechtsvorschriften einschließlich Umweltprüfung und Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung anzuwenden sind. Wir schlagen daher vor, in die Festlegungen des Plans explizit aufzunehmen, dass bei einer zukünftigen raumordnerischen Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windkraftanlagen ein Planänderungsverfahren mit integrierter Umweltprüfung durchzuführen ist.
- Der Hinweis in der Begründung (siehe 3.5.2 (3), letzter Absatz), dass eine SUP für ein etwaiges künftiges Vorranggebiet für Offshore-Windenergieanlagen zwischen dem Vorranggebiet „Nördlich Borkum“ und der Europipe 2 nach aktuellem Kenntnisstand zu keinen Erkenntnissen führen würde, die einer zukünftigen Festlegung als

Vorranggebiet entgegenstehen, ist zu überprüfen, da das Ergebnis einer dann evtl. anstehenden SUP nicht vorweggenommen werden sollte. Grundsätzlich kann auch die Änderung von Raumordnungsplänen eine SUP erforderlich machen. Nur wenn sich in einigen Jahren herausstellen sollte, dass mit der Festlegung eines zusätzlichen Vorranggebiets nur eine geringfügige Änderung des Raumordnungsplans mit voraussichtlich unerheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist, könnte dies ohne SUP erfolgen (vgl. § 7 Abs. 5 ROG).

- zu 3.5.1 (5): Offshore-Windenergieanlagen sind einschließlich der Fundamente vollständig rückzubauen und anschließend an Land zu entsorgen. Entsprechend der raumordnerischen Leitlinie, dass ortsfeste Nutzungen reversibel sein müssen, und aus Gründen der Nachhaltigkeit sollten alle Anlagenteile zur Offshore-Windenergienutzung vollständig zurückgebaut werden. Dies betrifft auch einen Rückbau der Verankerungen im Meeresboden (i.d.R. blanke Stahlrohre). Verbliebene Reste von Gründungsstrukturen oder deren Verankerung verhindern oder erschweren eine zukünftige Nutzung des betroffenen Meeresraums. Ein Nachweis größerer nachteiliger Umweltwirkungen durch einen Rückbau sollte mittels einer wissenschaftlichen Studie geführt werden.
- zu 3.5.1 (6): Wir halten es für wichtig, den Grundsatz, die einzelnen Windenergieanlagen in den entsprechenden Windenergieparks möglichst flächensparend anzuordnen, zu einem Ziel hochzustufen: „*Die einzelnen Windenergieanlagen ... sind möglichst flächensparend anzuordnen.*“
- zu 3.5.1 (8): Eine Beschränkung der Nabenhöhe von Offshore-Windenergieanlagen ist nicht sachgerecht. Die Sichtbarkeit und Wirkung von Offshore-Windenergieanlagen mit Standorten in der küstenfernen AWZ kann als sehr zurückgenommen eingeschätzt werden. Sie wird durch eine Höhenbeschränkung nicht messbar beeinflusst. Vielmehr kann diese Regelung die technische Weiterentwicklung zu leistungsfähigeren Windenergieanlagen behindern, durch deren Nutzung der Eingriff in die Meeresumwelt und die Flächeninanspruchnahme bei gleichem Stromertrag vermindert werden kann.
- zu 3.5.1 (11): Ist der hier festgelegte Grundsatz „Die Belange der Fischerei und der Verteidigung sollen bei Planung, Betrieb und Bau von Anlagen zur Energiegewinnung berücksichtigt werden.“ begründet? Hieraus darf keine Priorisierung für die Abwägung hergeleitet werden.
- zu 3.5.2 (1): Die Festlegung des Vorranggebietes „Südlich Amrumbank“ kann nicht nachvollzogen werden. Der Anteil der Flächen des Vorranggebietes, welcher noch nicht bereits durch Genehmigungen als Windparkfläche besteht, ist minimal. Die kleine Fläche, der durch die Festlegung zusätzlich Vorrang für die Windenergienutzung eingeräumt werden soll, liegt zwischen den beiden genehmigten Windparks „Amrumbank West“ und „Nordsee Ost“. Innerhalb dieses Korridors wurde bereits der Windpark „Testfeld Helgoland“ beantragt. Auf der Antragskonferenz (Juni 2006) wurde seitens der WSD auf die Bedeutung des Korridors für Schleppverbände in Notfallsituationen aufmerksam gemacht, daher sollte der Korridor nicht bebaut werden. Möglicherweise besitzt der Korridor zudem eine besondere Bedeutung für Wanderbewegungen von Schweinswalen und Vögeln, insbesondere für Tiere des südlichen Teils des unmittelbar östlich angrenzenden Naturschutzgebiets.

Zu Abschnitt 3.7 Meeresumwelt

Wir teilen die Ansicht in der Begründung (S. 42) nicht, dass der Raumordnungsplan AWZ die Belange der Meeresumwelt umfassend sichere:

- Aus unserer Sicht greift die Vorgehensweise, die Meeresumweltbelange hauptsächlich, wenn auch durchgängig, durch die sie begünstigende Bestimmungen bei den Festlegungen zu den einzelnen Nutzungen (Schifffahrt, Rohstoffgewinnung, Rohrleitungen und Seekabel, Meeresforschung, Energiegewinnung, Fischerei und Marikultur) zu sichern, zu kurz. Damit ist nicht sichergestellt, dass alle originären Belange abgedeckt werden. So ist nicht ausgeschlossen, dass die heute bekannten bzw. im Planentwurf geregelten Nutzungen zu ergänzen sind und dass sie sich in ihrer Wirkungsweise ändern, insbesondere verschärfen können.
- Auffällig ist, dass der Plan zum Schutz der Meeresumwelt lediglich Grundsätze, aber keine Ziele festlegt. Das genügt aus unserer Sicht nicht. Möglicherweise ist es zwar wegen entgegenstehender Nutzungsinteressen schwierig, die sehr generell formulierten Grundsätze in Punkt 3.7.1 (1) zu Zielen umzuformulieren, die Grundsätze in Punkt 3.7.1 (2) lassen sich u. E. jedoch ohne weiteres in die Form eines Ziels bringen. Die in der Begründung (S. 43) erwähnten Einschränkungen könnten bei der Formulierung des Ziels übernommen werden. Auch die Grundsätze in Punkt 3.7.1 (3) sollten als Ziele formuliert werden, ggf. mit gewissen inhaltlichen Einschränkungen.
- Der Grundsatz in Punkt 3.7.1 (4) ist aus Umweltsicht zu schwach formuliert. Er schränkt die Nutzung des Freiraums praktisch in keiner Weise ein. Nutzungen, „die vergleichbar auch an Land möglich wären“, werden auf dem Meer ohnehin nur in Aussicht genommen, weil sich dort besondere Standortvoraussetzungen finden (beispielsweise Rohstoffvorkommen, besondere Windverhältnisse, bei künstlichen Inseln die jeweilige geographische Lage usw.). Eine Abgrenzung zwischen den in Satz 1 genannten „unerwünschten“ und den in Satz 2 erwähnten „geduldeten“ Nutzungen ist deshalb in der Praxis nicht möglich.
- Auf S. 42 führt die Begründung aus, dass den Vogelschutz- und FFH-Gebieten in der AWZ der Nord- und Ostsee, die bereits auf der Grundlage des Umweltrechts ausgewiesen bzw. gemeldet sind, ein umfänglicher Schutzstatus zukomme. Deshalb würden diese Gebiete (nur) nachrichtlich in den Raumordnungsplan übernommen.

Aus umweltplanerischer Sicht sollten Meeresschutzgebiete nicht nur nachrichtlich aufgenommen werden, sondern auch als Raumordnungsgebiete gesichert werden. Vermutlich geht der Planentwurf davon aus, dass mit den bestehenden internationalen und nationalen Schutzkategorien ein ausreichender Schutz gegeben ist. Da die Schutzgebiete teils sehr großräumig sind und verschiedene Nutzungen innerhalb der Gebiete erfolgen, sollen offensichtlich für Nutzungen zusätzliche Einschränkungen, die sich vor allem aus einem Vorrangstatus ergeben könnten, vermieden werden.

Im Sinne der Vertretung von Umweltinteressen und einer Orientierung am Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung sollten jedoch raumordnerische Gebietsfestlegungen auch für Meeresumweltbelange verfolgt werden, zumal es in den nachrichtlich übernommenen Schutzgebieten zur Überlagerung mit Vorrang-

Vorbehaltsgebieten anderer Nutzungen kommt. Dabei würde wohl eine Zonierung nach „Vorrang“ und „Vorbehalt“ den verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen in den großräumigen Meeresgebieten am besten gerecht werden. Allerdings ist das bei dem derzeitigen Kenntnisstand und den teils großräumigen Ansprüchen insbesondere der wandernden Arten (Meeressäuger und Fische) nicht leicht umzusetzen. Der „Philosophie“ für die Landgebiete folgend, wäre im Planungsraum eine Sicherung besonders hochwertiger und daher schutzwürdiger Habitatstrukturen wie „Sandbänke“, „Riffe“ und andere bekannte Strukturen als „Vorranggebiete“ und der restlichen Areale der Schutzgebiete als „Vorbehaltsgebiete“ zu empfehlen.

Ergänzend weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Sicherungsfunktion für Biotopverbünde hin, welche aus verschiedenen Gründen in der AWZ zu schützen sind. Dabei übernehmen die Vorranggebiete „Natur und Landschaft“ in der Regel die Funktion von Kerngebieten in einem solchen ökologischen Verbundsystem. Die Verbindungen (auch „Trittsteine“ genannt) werden durch Vorbehaltsgebiete gesichert.

Darüber hinaus ist auf folgenden Aspekt hinzuweisen: Indem die Schutzgebiete „nur“ nachrichtlich übernommen werden, sind sie der planerischen Abwägung entzogen. Sie wirken zwar Rahmen setzend in der planerischen Abwägung und stellen Begrenzungen für andere Belange dar. Allerdings werden diese konkurrierenden Belange im Abwägungsvorgang nicht „zusätzlich“ mit naturräumlichen Gesichtspunkten konfrontiert, was zum Nachteil der Meeresumwelt ausfallen kann, da eine raumordnerische Auseinandersetzung ja ausbleibt.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass nach deutschem Recht zurzeit nur zwei Europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen sind. Den gemeldeten FFH-Gebieten kommt nach der Rechtsprechung des EuGH ein vorläufiger Schutz zu. Aus unserer Sicht sollte dieser Schutzstatus durch raumordnerische Ausweisungen verbessert werden.

- Im Abschnitt „Rechtlicher Hintergrund“ fehlt der Hinweis auf verschiedene Regelungen, vor allem auf die bereits erwähnte Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Außerdem existieren zahlreiche EG-Richtlinien, die sich zumindest bis zur AWZ-Grenze erstrecken (wie die Muschelgewässer-, Badegewässer-, Nitrat-, Kommunalabwasser- und 76/464-Richtlinie etc.) und die wie die Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) auch erwähnt werden sollten.

1.3 Konkrete Änderungsvorschläge im Text

Leitlinien zur räumlichen Entwicklung der AWZ

- Zu 2.2 Stärkung der Wirtschaftskraft durch geordnete Raumentwicklung und Optimierung der Flächennutzung, 1.Absatz, 2.Satz; Änderung wie folgt:
Dieses kann ~~dient~~ einer geordneten Raumentwicklung in der AWZ dienen.
- Zu 2.3 Förderung der Offshore-Windenergienutzung entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, 2. Absatz, Ende:

Die letzten beiden Sätze können gestrichen werden, da die Inhalte bereits im Abschnitt davor erwähnt wurden.

- Zu 2.3 Förderung der Offshore-Windenergienutzung entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, 3. Absatz:

Dieser Absatz sollte gestrichen werden, da er nur Spekulationen beinhaltet.

- Zu 2.4 Langfristige Sicherung und Nutzung der besonderen Eigenschaften und Potenziale der AWZ durch Reversibilität von Nutzungen, sparsame Flächeninanspruchnahme sowie Priorität für meeresspezifische Nutzungen, letzter Satz; Änderung wie folgt:

Nutzungen, die auf das Meer angewiesen sind, sollten potenziell Priorität vor anderen Nutzungen haben.

- Zu 2.5 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen durch die Vermeidung von Störungen und Verschmutzungen der Meeresumwelt, 1. Absatz; Änderung wie folgt:

Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für künftige Generationen ist die Erhaltung, der Schutz sowie die Förderung natürlicher Funktionen, Systeme und Prozesse sicherzustellen anzustreben. Mit Wirkung vom 15.07.2008 ist die EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist es, den guten Zustand der Meeresökologie bis 2020 zu erreichen oder zu erhalten. Störungen und Verschmutzungen des Ökosystems Meer und der darauf bezogenen natürlichen Funktionen, Systeme und Prozesse sind zu vermeiden, die biologische Vielfalt ist zu fördern und zu erhalten. Damit schließt der neue europäische Meeresschutz nahtlos an die seit 2000 existierende EG Wasserrahmenrichtlinie an.

- Zu 2.5 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen durch die Vermeidung von Störungen und Verschmutzungen der Meeresumwelt, 2. Absatz, Satz 4 und 5; Änderung wie folgt:

Um diesem Umstand gerecht zu werden, ist es Aufgabe der Raumordnung, Naturräume zu sichern und weitere sowie bestehende Beeinträchtigungen der Meeresumwelt zu minimieren und ggf. zurückzunehmen. Da die Auswirkungen menschlicher Eingriffe in die natürlichen Lebenszusammenhänge auf dem Meer bisher oft nur unvollständig bekannt sind, besitzt das Vorsorgeprinzip in der AWZ einen besonderen Stellenwert, zumal die Störanfälligkeit in diesem Naturraum aufgrund der hohen Dynamik des Meeres besonders hoch ist.

- Zu 2.5 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen durch die Vermeidung von Störungen und Verschmutzungen der Meeresumwelt, 3. Absatz:

Wieso werden hier Schutzgebiete nicht erwähnt?

Seeschifffahrt

- Zu 3.1.1 (3), Satz 2; Änderung wie folgt:

Neben den zu beachtenden Regelungen der International Maritime Organization (IMO) sind ~~sollen~~ die beste Umweltpraxis (best environmental practice) gemäß OSPAR- und Helsinki-Übereinkommen sowie der jeweilige Stand der Technik zu berücksichtigen ~~berücksichtigt werden~~.

- Zu 3.1.2 (1) und (2), 3. Absatz, Satz 3; Änderung wie folgt:

Ausgangspunkte für die Festlegung eines differenzierten Systems von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Schifffahrt waren insbesondere die Verkehrstrennungsgebiete (VTG) sowie die Hauptschiffahrtsrouten, welche auf einer Auswertung der aktuellen Verkehrsströme basieren.

- Zu 3.1.2 (1) und (2), 4. Absatz:

Der Absatz kann gestrichen werden, da dies bereits vorher schon erwähnt wurde.

- Zu 3.1.2 (3), Satz 2; Änderung wie folgt:

Neben den verbindlichen Regelungen der IMO sind sollen die beste Umweltpraxis (best environmental practice) gemäß OSPAR- sowie Helsinki-Übereinkommen sowie der jeweilige Stand der Technik zu berücksichtigen ~~berücksichtigt~~ werden.

Rohstoffgewinnung

- Zu 3.2.1 (2), Satz 2 und 3:

Wie lautet die Begründung für die Einschränkung „soweit verträglich mit den Belangen der Meeresumwelt“ im folgenden Textausschnitt?

Vorhandene Gewinnungsstellen sollen - soweit verträglich mit den Belangen der Meeresumwelt - so vollständig wie möglich abgebaut und deren Erweiterung einem Aufschluss neuer Lagerstätten vorgezogen werden. Vor dem Aufschluss neuer Lagerstätten von Sand und Kies soll der zuständigen Fachbehörde die Notwendigkeit der Gewinnung in Abwägung mit einer landseitigen ~~für die~~ Bedarfsbedeckung dargelegt werden.

- Zu 3.2.1 (3); Änderung wie folgt:

Streichung des Wortes „fortlaufend“ im folgenden Textausschnitt, da ein Fortlaufen nach einer umfassenden Erfassung wohl nicht mehr erforderlich sein wird:

Zur langfristigen Sicherung des zukünftigen Bedarfs sollen Kenntnisse über Rohstoffvorkommen - insbesondere von Kohlenwasserstoffen - von den zuständigen Fachbehörden ~~fortlaufend~~ erfasst werden.

- Zu 3.2.1 (8); Änderung wie folgt:

Nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt, insbesondere die natürlichen Funktionen und die ökosystemare Bedeutung des Meeres, durch das Aufsuchen und Gewinnen von Rohstoffen sollen möglichst vermieden werden. Die beste Umweltpraxis (best environmental practice) gemäß OSPAR- und Helsinki-Übereinkommen sowie der jeweilige Stand der Technik sind zu berücksichtigen ~~sollen berücksichtigt~~ ~~werden~~.

Die Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf die Meeresumwelt sollen im Rahmen eines vorhabensbezogenen Monitorings nach Vorgaben der Genehmigungsbehörde in enger Abstimmung mit Umweltbehörden untersucht und dargelegt werden. Ausbreitungsvorgänge und weiträumige ökologische Wechselbeziehungen von Tier- und Pflanzenarten im Meer und davon möglicherweise abhängiger Populationen (z. B. Seevögel und Enten) sollen bei der Wahl des Standortes für die Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden. Die Beschädigung oder Zerstörung von Sandbänken, Riffen und submarinen durch Gasaustritte entstandenen Strukturen sowie abgrenzbaren

Bereichen mit Vorkommen schutzwürdiger Benthoslebensgemeinschaften als besonders sensible Lebensräume ~~ist soll~~ bei der Rohstoffgewinnung zu vermeiden ~~vermieden werden~~.

- Zu 3.2.2 (2), 2. Absatz, Satz 2; Änderung wie folgt:

Diese Notwendigkeit soll gegenüber der zuständigen Fachbehörde in Abwägung mit einem Abbau an Land dargelegt werden.

- Zu 3.2.2 (3), 1. Absatz; Änderung wie folgt:

Die Rohstoffvorkommen in der AWZ - insbesondere die von Kohlenwasserstoffen - sind derzeit nur ansatzweise erforscht. In weiträumigen Erlaubnisfeldern finden vielfältige Aufsuchungsaktivitäten statt. Die hierbei gewonnenen Kenntnisse gilt es durch die dafür zuständigen Fachbehörden systematisch zu erfassen und auszuwerten. Bei Erforschung der Rohstoffvorkommen sind Auswirkungen auf die Meeresökosysteme (z. B. Lärmwirkung auf Meeressäuger) zu minimieren oder zu vermeiden.

- Zu 3.2.2 (7), 1. Satz; Änderung wie folgt:

Bei der Fischerei handelt es sich um eine der ~~traditionellsten~~ Meeresnutzungen, für die eigenständige raumordnerische Festlegungen ~~jedoch~~ nur schwer möglich sind (s. Kap. 3.6.2). Somit muss eine Berücksichtigung der Belange im Rahmen von Festlegungen für andere Nutzungen stattfinden.

Fischerei ist nicht generell eine der traditionellsten Nutzungen. Heutige Methoden und neue Nutzungsmöglichkeiten, wie Muschelzucht an Leinen, sind nicht notwendigerweise als traditionell zu bezeichnen.

- Zu 3.2.2 (8), 2. Absatz; Änderung wie folgt:

Um eine möglichst umweltverträgliche Gewinnung zu gewährleisten, sind sollen die vorhabenbezogenen Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf die Meeresumwelt im Rahmen eines Monitorings nach Vorgaben der Genehmigungsbehörde zu untersuchen ~~untersucht und darzulegen~~ dargelegt werden.

- Zu 3.2.2 (8), 3. Absatz, letzter Satz; Änderung wie folgt:

Bei der Wahl des Standortes der Rohstoffgewinnung ~~ist sollte~~ jedoch sicher zu stellen ~~gestellt werden~~, dass die Ausbreitungsvorgänge und weiträumige ökologische Wechselbeziehungen der Arten und ihrer Lebensräume berücksichtigt werden.

Rohrleitungen und Seekabel

- Zu 3.3.1 (3):

Wie wird folgendes Ziel begründet?

Bei überlagernden Festlegungen von Vorranggebieten für Rohrleitungen mit Vorranggebieten für Windenergie sind die Belange der Rohrleitungen vorrangig zu berücksichtigen. (Z)

- Zu 3.3.1 (5):

Warum sollte der Rückbau größere nachhaltige Umweltschäden verursachen, als der Verbleib? Wie ist dies zu begründen?

- Zu 3.3.1 (8); Änderung wie folgt:

Bei der Verlegung von Rohrleitungen und Seekabeln sind ~~sollen~~ zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der Meeresumwelt bei der Querung sensibler Habitats die artspezifischen besonders störanfälligen Zeiträume zu vermeiden ~~vermieden werden~~.

Nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt, insbesondere die natürlichen Funktionen und die ökosystemare Bedeutung des Meeres, durch das Verlegen, Betreiben, Instandhalten sowie den etwaigen Verbleib nach Aufgabe des Betriebes oder den Rückbau von Rohrleitungen und Seekabeln ~~sollen~~ sind möglichst zu vermeiden ~~vermieden werden~~. Die beste Umweltpaxis ('best environmental practice') gemäß OSPAR- und Helsinki-Übereinkommen sowie der jeweilige Stand der Technik ~~sollen~~ sind zu berücksichtigen ~~werden~~. Ausbreitungsvorgänge und weiträumige ökologische Wechselbeziehungen von Tier- und Pflanzenarten im Meer ~~sollen~~ sind bei der Wahl des Streckenverlaufs von Rohrleitungen und Seekabeln zu berücksichtigen ~~werden~~.

Die Beschädigung oder Zerstörung von Sandbänken, Riffen und submarinen durch Gasaustritte entstandenen Strukturen sowie abgrenzbaren Bereichen mit Vorkommen schutzwürdiger Benthoslebensgemeinschaften als besonders sensible Lebensräume ~~soll~~ sind bei der Verlegung und dem Betrieb von Rohrleitungen und Seekabeln ~~vermieden werden~~ zu vermeiden.

Hierzu sollten Nachweise mittels wissenschaftlicher Studien geführt werden.

- Zu 3.3.1 (14); Änderung wie folgt:

Zum Schutz der Meeresumwelt ist ~~soll~~ bei der Verlegung von Seekabeln zur Ableitung in der AWZ erzeugter Energie ein möglichst schonendes Verlegeverfahren zu wählen.

- Zu 3.3.2 (7), 1. Satz; Änderung wie folgt:

Im Zuge der Konfliktminimierung sind ~~sollen~~ bei der Wahl der Streckenführung von Rohrleitungen und Seekabeln möglichst frühzeitig bestehende Nutzungen/ Nutzungsrechte und eigentumsähnliche Rechte sowie Schutzgebietsausweisungen zu berücksichtigen ~~berücksichtigt werden~~.

- Zu 3.3.2 (7), 4. Satz; Änderung wie folgt:

Um Auswirkungen auf andere Nutzungen, den Koordinierungsbedarf untereinander sowie mit anderen Nutzungen zu minimieren und möglichst wenig Zwangspunkte für künftige Nutzungen zu schaffen, sollen Seekabel ~~möglichst~~ gebündelt werden.

- Zu 3.3.2 (8); Änderung wie folgt:

Die Verlegung von Seekabeln zur Ableitung in der AWZ erzeugter Energie führt zu ~~unvermeidbaren~~ Beeinträchtigungen verschiedener Lebensräume. Um die negativen Auswirkungen auf sensible Lebensräume zu begrenzen, sollen Verlegearbeiten ~~möglichst~~ nur in Zeiträumen stattfinden, in denen sich die jeweiligen Populationen nicht in besonders störanfälligen Lebensphasen befinden.

Darüber hinaus sollen entsprechend der Leitvorstellung zum Schutz der Meeresumwelt nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen und die ökosystemare Bedeutung des Meeres durch die Verlegung, den Betrieb, die Instandhaltung sowie

den etwaigen Verbleib nach Aufgabe des Betriebes oder den Rückbau von Rohrleitungen und Seekabeln ~~möglichst~~ vermieden werden. Für den Fall, dass Rohrleitungen nach Aufgabe des Betriebes im Meer verbleiben, ~~sind~~ sollen diese von umweltschädlichen Substanzen zu leeren ~~geleert~~ werden. Zur weiteren Minimierung ist ~~sollen~~ die beste Umweltpraxis ('best environmental practice') gemäß OSPAR- sowie Helsinki-Übereinkommen sowie der jeweilige Stand der Technik zu berücksichtigen ~~berücksichtigt~~ werden.

Bei der Wahl des Streckenverlaufs von Rohrleitungen und Seekabeln ~~ist~~ sollte jedoch sicher zu stellen ~~gestellt~~ werden, dass die Ausbreitungsvorgänge und die weiträumigen ökologischen Wechselbeziehungen der Arten und ihrer Lebensräume berücksichtigt werden.

- Zu 3.3.2 (12):

In diesem Abschnitt sollte klargestellt werden, dass bestimmte Vorgaben zur Temperaturerhöhung im Sediment (vorsorgender Grenzwert von 2 K in 20 cm Sedimenttiefe für AWZ) und zu elektromagnetischen Feldern (Minimierung) einzuhalten sind (vgl. unsere Stellungnahme zu 3.3. Rohrleitungen und Seekabel). Ein bestmöglicher Abgleich dieser Punkte mit z. B. wirtschaftlichem Mehraufwand ist nicht anzustreben! Aus unserer Sicht wird eine Verlegung der Kabel in größerer Tiefe sowie ein Rückbau der Kabel aus tieferer Legung nicht verstärkte negative Auswirkungen auf die Meeresumwelt oder die Schifffahrt haben. Deshalb schlagen wir vor, den letzten Satz zu streichen.

Bei der Wahl der Verlegetiefe von Seekabeln zur Ableitung in der AWZ erzeugter Energie sind verschiedene Belange untereinander abzuwägen. Die Belange der Schifffahrt sowie des Meeresumweltschutzes ~~sollen~~ sind besonders zu berücksichtigen ~~†~~ ~~werden~~.

Auf der einen Seite kann mit größerer Verlegetiefe das Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen reduziert werden, wie z. B. die Gefahr der Beschädigung durch Ankerwurf oder durch Schleppnetze/Scherbretter. Die Gefahr des Freispülens von Kabeln und der Beschädigung wird gesenkt, womit Instandhaltungskosten reduziert und die mit Reparaturarbeiten möglicherweise einhergehenden Beeinträchtigungen für Verkehr und Umwelt erheblich reduziert werden können. Bei einer größeren Verlegetiefe können zudem eine mögliche Temperaturerhöhung im Sediment begrenzt (Vorsorgegrenzwert von 2 K Sedimenterwärmung in 20 cm Tiefe), sowie die Auswirkungen elektromagnetischer Felder reduziert werden.

Auf der anderen Seite ergibt sich mit zunehmender Verlegetiefe ein hoher bautechnischer und wirtschaftlicher Mehraufwand. ~~Da mehr Material für den Aushub umgelagert werden muss, sind auch verstärkt negative Auswirkungen auf die~~

~~Umwelt sowie ein wiederum erhöhtes Störpotenzial für die Schifffahrt zu befürchten. Zwischen diesen Belangen ist ein bestmöglicher Ausgleich anzustreben.~~

- Zu 3.3.2 (14); Änderung wie folgt:

Um mögliche negative Auswirkungen auf die Meeresumwelt durch die Verlegung von Seekabeln zur Ableitung in der AWZ erzeugter Energie zu minimieren, ist ~~sollte~~ das Verlegeverfahren zu wählen ~~gewählt~~ werden, welches die geringsten Eingriffe und Auswirkungen auf die Meeresumwelt erwarten lässt.

Wissenschaftliche Meeresforschung

- Zu 3.4.1 (5); Änderung wie folgt:

Nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt, insbesondere auf die natürlichen Funktionen und die ökosystemare Bedeutung des Meeres, durch die Durchführung von Forschungshandlungen sollen ~~so weit wie möglich~~ vermieden werden. Die beste Umweltpraxis ('best environmental practice') gemäß OSPAR- und Helsinki-Übereinkommen sowie der jeweilige Stand der Technik sind zu sollen berücksichtigen werden.

- Zu 3.4.2 Begründung, erster Absatz:

Auf Forschungsplattformen wird in diesem Absatz nicht eingegangen. Dies sollte nachgeholt werden.

- Zu 3.4.2 (3), letzter Satz; Änderung wie folgt:

Grundsätzlich ist sollte zudem die Zugänglichkeit der Ergebnisse wissenschaftlicher Meeresforschung sicher zu stellen sichergestellt werden.

- Zu 3.4.2 (4) und (5), Satz 2; Änderung wie folgt:

Zur weiteren Minimierung sind sollen die beste Umweltpraxis ('best environmental practice') gemäß OSPAR- und Helsinki-Übereinkommen sowie der jeweilige Stand der Technik zu berücksichtigen werden. Darüber hinaus sollen diese so durchgeführt werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Energiegewinnung insbes. Windenergie

- Zu 3.5.1 (5):

Warum sollte der Rückbau größere nachhaltige Umweltschäden verursachen, als der Verbleib? Wie ist dies zu begründen?

Hierzu sollten Nachweise mittels wissenschaftlicher Studien geführt werden.

- Zu 3.5.1 (6); Änderung wie folgt:

Die einzelnen Windenergieanlagen in den entsprechenden Windenergieparks sollen möglichst-flächensparend angeordnet werden.

- Zu 3.5.1 (12), 1. Absatz; Änderung wie folgt:

Bei der konkreten Ausgestaltung von Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung sollen nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt, insbesondere auf die natürlichen Funktionen und die ökosystemare Bedeutung des Meeres ~~so weit wie möglich~~ vermieden werden. Die beste Umweltpraxis ('best environmental practice') gemäß OSPAR- und Helsinki-Übereinkommen sowie der jeweilige Stand der Technik sind zu sollen berücksichtigen werden.

- Zu 3.5.1 (12), letzter Absatz; Änderung wie folgt:

Die Beschädigung oder Zerstörung von Sandbänken, Riffen und submarinen durch Gasaustritte entstandenen Strukturen sowie abgrenzbaren Bereichen mit Vorkom-

men schutzwürdiger Benthoslebensgemeinschaften als besonders sensible Lebensräume durch die Energiegewinnung ist zu vermeiden ~~soll vermieden werden~~.

- Zu 3.5.2 (1), Tabelle:

In der Tabelle 1: Flächenfestlegungen sowie aktuelle Planungs- und Genehmigungslage für Offshore-Windenergie auf S. 32, ist der Stand Juni 2008 aufgeführt. Diese Tabelle sollte unbedingt den Stand am Stichtag für die planungsrechtliche Verfestigung wiedergeben.

- Zu 3.5.2 (3):

Steht folgender Punkt nicht im Widerspruch zur Aussage unter 3.5.1 (3) auf S. 29 (31.12.2008)?

Als planungsrechtlich verfestigt gelten Projekte, sobald die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitsstudie gemäß § 9 Abs. 1b UVPG erfolgt ist. Das Vorhaben muss außerdem im Zeitpunkt der Beurteilung der planungsrechtlichen Verfestigung unter materiellen Gesichtspunkten genehmigungsfähig erscheinen. Der Stichtag dient der Sicherung der mit dem Plan bezweckten raumordnerischen Steuerungswirkung. Fortgeschrittene Projekte, die zum Stichtag planungsrechtlich verfestigt sind, werden von der Ausschlusswirkung nicht erfasst. Der Stichtag wird im Hinblick auf das voraussichtliche Inkrafttreten der Neufassung des Raumordnungsgesetzes gewählt. Im Übrigen sollen nach dieser Gesetzesnovellierung Untersagungsverfügungen zulässig sein, wenn einem Projekt ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung entgegensteht.

- Zu 3.5.2 (5), 4.Satz:

Warum sollte der Rückbau größere nachhaltige Umweltschäden verursachen, als der Verbleib? Wie ist dies zu begründen?

Hierzu sollten außerdem Nachweise mittels wissenschaftlicher Studien geführt werden.

- Zu 3.5.2 (11); Änderung wie folgt:

Bei der Fischerei handelt es sich um eine der ~~traditionellsten~~ Meeresnutzung, für die eigenständige raumordnerische Festlegungen ~~jedoch~~ nur schwer möglich sind (s. Kap. 3.6.2).

Fischerei ist nicht generell eine der traditionellsten Nutzungen. (siehe auch Kommentar zu 3.2.2 (7)).

- Zu 3.5.2 (12), 1. Absatz, letzter Satz; Änderung wie folgt:

Zur weiteren Minimierung sind ~~sollen~~ die beste Umweltpraxis ('best environmental practice') gemäß OSPAR- sowie Helsinki-Übereinkommen sowie der jeweilige Stand der Technik zu berücksichtigen ~~werden~~.

Fischerei und Marikultur

- Zu 3.6.1 (1); Änderung wie folgt:

Die ökologischen Vorgaben zur Aquakultur der VO (EG) 834/2007 sowie der International Council for the Exploration of the Sea (ICES) Code of Practice on the Intro-

ductions and Transfers of Marine Organisms 2005 sollen berücksichtigt werden. Die beste Umweltpraxis ('best environmental practice') gemäß OSPAR- und Helsinki-Übereinkommen sowie der jeweilige Stand der Technik sind zu ~~sollen~~ berücksichtigen werden.

- Zu 3.6.2 (1), letzter Satz; Änderung wie folgt:

Daher sollen die ökologischen Vorgaben zur Aquakultur der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auch bereits vor deren Inkrafttreten sowie der International Council for the Exploration of the Sea (ICES) Code of Practice on the Introductions and Transfers of Marine Organisms 2005 berücksichtigt werden .

Meeresumwelt

- Zu 3.7.1 (2); Änderung wie folgt:

Auf dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen sollen die Funktionen des Naturhaushaltes in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt oder in einem den neuen Lebensverhältnissen angepassten Zustand eines neuen ökologischen Gleichgewichts in ihrer z. B. Funktionalität und Leistungsfähigkeit gesichert werden.

- Zu 3.7.1 (3); Änderung wie folgt:

Die AWZ soll großflächig als ökologisch intakter Freiraum dauerhaft erhalten, entwickelt und in ihrer gesamten Funktionalität, der Bedeutung für funktionsfähige Meeresböden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt (Biodiversität) und das Klima gesichert werden.

- Zu 3.7.2 (2); Änderung wie folgt:

Da sich im Meer nach Eingriffen in vielen Fällen schnell ein neues ökologisches Gleichgewicht bildet, ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Bodens nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung aber nicht immer sinnvoll. Vielmehr sollte abgewogen werden, ob dieser neue Zustand nicht ebenfalls schützenswert ist, so dass mit einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes Mehrbelastungen verbunden wären.

2. Zum Umweltbericht

Mit Verweis auf die Stellungnahme des BMU vom 27.11.2007 an das BMVBS bitten wir, die folgenden Anforderungen an den Umweltbericht zu berücksichtigen:

Die Beschreibung und Bewertung der ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans sind die Kernpunkte eines Umweltberichts. Prüfgegenstand einer SUP sind sämtliche Festlegungen des Plans. Nachrichtliche Übernahmen aus Fachplanungen sind als solche zwar nicht Gegenstand der Prüfung, jedoch ebenfalls etwa hinsichtlich eventueller Vorbelastungen des Raumes, Wechselwirkungen von Umweltauswirkungen und kumulativer Auswirkungen des Plans zu berücksichtigen.

Gerade auf Planebene sollten darüber hinaus die Beschreibung und Bewertung kumulativer Auswirkungen und die Beurteilung des Gesamtplans besondere Beachtung im Umweltbericht finden. Dabei muss es darum gehen, nicht nur einzelne oder auch meh-

rere Festlegungen in intensiv beplanten Bereichen (sog. Kumulationsgebiete) zu betrachten, sondern zusätzlich eine Gesamtplanbetrachtung durchzuführen. In dieser Gesamtplanbetrachtung sind alle Festlegungen des Plans – also sowohl umweltentlastende und -neutrale wie auch -belastende Festlegungen – in der Zusammenschau mit Vorbelastungen (wie z. B. Umweltwirkungen weiterer Planungen und Vorhaben) zu würdigen.

Im vorliegenden Entwurf wird zur Beschreibung der Umweltauswirkungen häufig auf die ausführlichen Darstellungen zur Nichtdurchführung des Plans Bezug genommen. Bei einer solchen Vorgehensweise sollte sichergestellt sein, dass hiermit auch tatsächlich die Umweltauswirkungen der Durchführung des konkreten Plans, d.h. der konkreten Planfestlegungen, erfasst werden. Die Bewertung dieser Umweltauswirkungen sollte getrennt hiervon erfolgen, so dass erkennbar ist, welche Auswirkungen auf die Umwelt prognostiziert und wie diese im Einzelnen bewertet werden.

Der verwendete Bewertungsmaßstab sollte ebenfalls erkennbar sein. Die Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Plans darf lediglich als Vergleichsmaßstab bei der Ermittlung der im Umweltbericht beschriebenen Umweltauswirkungen dienen. Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen sind jedoch die für den Plan geltenden Ziele des Umweltschutzes und der aktuelle Umweltzustand (Wertigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung) heranzuziehen.

In mehreren Unterkapiteln zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird hingegen die Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans als Bewertungsmaßstab für die Ermittlung der Umweltauswirkungen zu Grunde gelegt. Dies hat dann zur Folge, dass im Umweltbericht zum Raumordnungsplan die Aussage getroffen wird, dass die Festlegungen des Raumordnungsplans keine erheblichen, negativen Auswirkungen haben – im Gegenteil sogar positiv wirken, da die räumliche/nutzungsbezogene Entwicklung aufgrund des Raumordnungsplans umweltverträglicher verläuft, als dies ohne Raumordnungsplan der Fall wäre. Für diese Teile des Umweltberichts besteht aus unserer Sicht Überarbeitungsbedarf, da die Bewertungsmaßstäbe für die Umweltauswirkungen des Plans der aktuelle Umweltzustand und die Ziele des Umweltschutzes sind.

Darüber hinaus sehen wir Handlungs-/Klärungsbedarf im Hinblick auf folgende methodische Anforderungen:

- Systematischere Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter (Kap.1)
- Stärkere räumliche Differenzierung der Bestandsbewertung der Schutzgüter, notwendig für Standortvergleiche – der vorliegende Entwurf ordnet vielen Schutzgütern nur eine flächendeckende Wertstufe für die gesamte AWZ zu (Kap.2).
- Getrennte Abhandlung der Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ bei der Ermittlung der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans (Kap.3)
- Durchgehende Ausrichtung der Analyse der erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit Bezug zu den raumkonkreten Festlegungen, Dokumentation der raumkonkreten Auswirkungen (Kap.4)
- Kürzung der nichttechnischen Zusammenfassung mittels Querverweisen, um die Ergebnisse in anschaulicher, knapper und allgemeinverständlicher Form zusammenzufassen (Kap.9)

3. Ergänzende Anmerkungen zum Thema „Klimawandel“

Der Klimawandel wird an vielen Stellen in den Planunterlagen angesprochen, z. B. Veränderungen bei der Fischfauna aufgrund von Klimaänderungen sowie aufgrund von weiteren natürlichen und anthropogenen Faktoren.

Im Umweltbericht werden die bisherigen Klimaänderungen und deren Wirkungen auf die Umwelt dargestellt. Die künftigen Klimaänderungen und deren Wirkungen auf die Umwelt werden summarisch und in Form von qualitativen Aussagen aufgezeigt. Vor allem wird vielfach darauf hingewiesen, dass der Klimawandel in Verbindung mit anderen natürlichen und anthropogenen Faktoren auf die biotische und abiotische Umwelt wirkt und dass gerade die Unterscheidung der Faktoren schwierig oder unmöglich ist. Differenzierte Aussagen zu Folgen von Klimaänderungen und der Frage, ob und wie man diesen Folgen begegnen könnte, werden mit Verweis auf die große Aussagenunsicherheit nicht gemacht.

Der generellen Aussage „Klimawandel wirkt in Verbindung mit weiteren natürlichen und anthropogenen Faktoren auf die Umwelt“ ist prinzipiell zuzustimmen. Der ebenfalls generelle Verweis auf die große Aussagenunsicherheit sollte aber nicht dazu führen, die bestehenden Risiken oder die im Rahmen der Vorsorge erforderlichen und möglichen Anpassungsmaßnahmen auszublenden. Trotz bestehender Unsicherheit in Bezug auf den Klimawandel und seine Auswirkungen sollte reagiert werden und planerische Vorsorge getroffen werden.

Aus den genannten Gründen schlagen wir vor, den Raumordnungsplan in diesem Sinne nachzubessern und einen Passus aufzunehmen, der einerseits die Durchführung differenzierterer Analysen der Folgen des Klimawandels zum Ziel hat und der andererseits zum Ausdruck bringt, dass trotz inhärenter Aussagenunsicherheit beschrieben werden muss, welche Risiken bestehen, mit welchen Folgen ggf. gerechnet werden muss und wie diesen begegnet werden kann.

Im Auftrag

Dr. Harry Lehmann